

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Allendorf**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 233, 236) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf vom 18.10.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf in der Sitzung am 24.07.2017 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ in Trägerschaft der Gemeinde Allendorf.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Allendorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend auch als Elternbeitrag bezeichnet.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung, sonstige Personensorgeberechtigte oder nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der

Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Bei Rückbuchung der Elternbeiträge auf Grund ungedeckter Konten, Angabe falscher Bankverbindungen oder wegen unberechtigtem Widerspruch ist die Gemeinde berechtigt, für zusätzlichen Bearbeitungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro zu erheben.

## **§ 6**

### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Erhält ein Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren die Verpflegungsgebühren für Mittagessen in Höhe 2,20 Euro pro Essen und für Getränke in Höhe von 3,00 Euro monatlich erhoben.
- (2) Die Abrechnung der Verpflegungsgebühren erfolgt monatlich. Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung und der Teilnahme an der Verpflegung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

## **§ 7**

### **Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, so ist bei Verbleib des Kindes bis einschließlich zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

**§ 8**  
**Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus Anlage 1 dieser Gebührensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Abrechnung des Elternbeitrages erfolgt nach dem vereinbarten Betreuungsumfang des Kindes. Der Wechsel zwischen Halbtags- und Ganztagsbetreuung ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens bzw. bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit bei Halbtagsbetreuung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 5,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

**§ 9**  
**Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt nach Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung oder bei Änderung des Betreuungsumfangs oder bei Änderung der Gebührensatzung einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Kindergeldbescheid) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Allendorf vom 18.10.2007 sowie deren 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Allendorf, den .....  
Gemeinde Allendorf

.....  
Walter Oertel  
Bürgermeister der Gemeinde Allendorf

- Siegel -